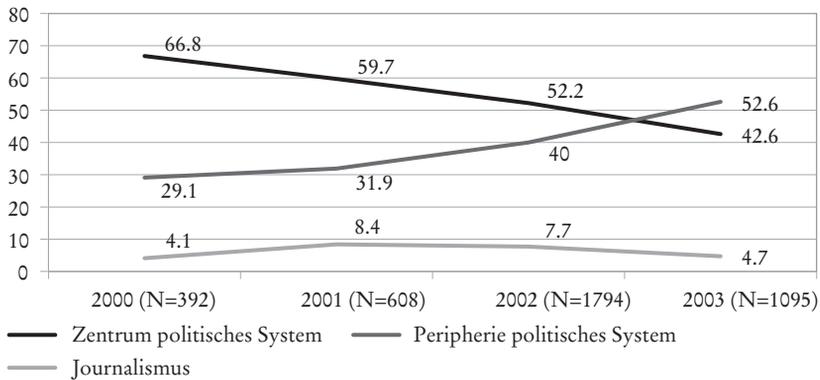


Abbildung 8: Entwicklung der Repräsentanz medienöffentlicher Sprecher von Zentrum und Peripherie im Liechtensteiner Verfassungskonflikt, 2000–2003 (in Prozent)



primär ein Effekt bürgerschaftlichen Engagements und damit einhergehender Mitteilungsbereitschaft.

Über die Forderung nach Offenheit für alle Sprechergruppen hinaus geht das diskursive Modell von Öffentlichkeit davon aus, dass der öffentliche Diskurs insbesondere dann zur Verständigung zwischen widerstreitenden Interessen beitragen kann, wenn Aussagen und Positionen argumentativ und mit Begründungen vertreten werden, denen man sich entweder anschliessen kann oder mit besseren Argumenten widersprechen sollte. Folglich wird im nächsten Auswertungsschritt geprüft, in welchem Umfang die in der Öffentlichkeit vorgetragenen Aussagen zum Verfassungskonflikt auf begründenden Argumenten beruhen.

Wie Tabelle 18 zeigt, war dies in der Verfassungsauseinandersetzung mehrheitlich nicht der Fall. Über 70 Prozent aller medienöffentlichen Stellungnahmen zur Verfassungsdiskussion wurden ohne Begründung abgegeben. Wenn hier von Argumenten die Rede ist, sind ausschliesslich verfassungsrechtliche oder verfassungs- und demokratiepolitische, eben sachpolitische Argumente gemeint, was nicht ausschliesst, dass in weiteren Fällen «irgendwelche» Begründungen für die jeweiligen Aussagen angeführt wurden. Von einer echten Diskussion oder Debatte im Sinne des Austauschs sachbezogener Argumente kann man demnach mit Blick auf die Medienöffentlichkeit kaum sprechen, eher von einer